



Satzung des Heimatvereins Dützen von 1987 e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden

§ 1

Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der am 19.11.1987 gegründete Verein führt den Namen:

“Heimatverein Dützen von 1987 e.V.“

Er ist als selbstständiger Verein dem Westfälischen Heimatbund e.V. in Münster angegliedert.

2. Er hat seinen Sitz in Dützen und ist unter der Nummer VR 40882 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die ortsbezogene Heimat- und Brauchtumpflege. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiter zu entwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
2. Der Verein bemüht sich insbesondere darum,
 - a) die geschichtliche Entwicklungs- und Sozialgeschichte des Ortes und seiner Ortsteile aufzuzeigen,
 - b) das örtliche Brauchtum und die plattdeutsche Sprache zu pflegen und zu erhalten und örtliches Kulturgut zu bewahren,
 - c) an der Dorfgestaltung, der Dorferneuerung, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege mitzuwirken,
 - d) die Landschaft und die Natur zu pflegen und eine bessere Lebensqualität durch praktizierten Umweltschutz zu schaffen und
 - e) zur Förderung des Fremdenverkehrs beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch:
 - den Erhalt und die Instandsetzung der Windmühle sowie des Müllerhauses, des Backhauses und der Remisen,
 - besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken,
 - Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden,
 - die Zusammenarbeit mit den anderen örtlichen Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; die Regelung unter § 10 bleibt hiervon unberührt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie werden als Einzelmitglieder geführt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den der Vorstand entscheidet. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Gegen eine Zurückweisung ist der Einspruch zulässig, der schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Hilft der Vorstand ihm nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - freiwilligen Austritt (Kündigung);
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 6);
 - Tod des Mitglieds;
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen;
 - Auflösung des Vereins (§ 19).
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Es findet keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

1. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder ist es auch zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. In der Mahnung ist auf die Beschlussmöglichkeit ausdrücklich hinzuweisen.
2. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7

Rechte

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon nach Maßgabe dieser Satzung an dessen Willensbildung mitzuwirken und an den Vorstand zu wenden.
2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen sind. Das Recht jüngerer Mitglieder, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, insbesondere die Satzung zu beachten und den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
2. Damit der Verein seine Mitgliederverwaltung ordnungsgemäß führen kann, verpflichtet sich jedes Mitglied, Änderungen der personenbezogenen Daten wie zum Beispiel Wohnort, Postadresse oder Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 9

Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Spenden, öffentliche Zuwendungen und Zuwendungen anderer Art dürfen nur dem Vereinszweck dienen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 **Vergütungen für Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können nach Vorstandsbeschluss Vereinsämter und Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Personen oder Firmen zu beauftragen, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung auszuführen.
4. Notwendige Aufwendungen, die Mitgliedern oder Mitarbeitern des Vereins durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sollen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ausgeglichen werden; hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Porto-, Telefon- sowie Büro- und andere erforderliche Sachkosten.

§ 11 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 12 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Mindestens zweimal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die erste Mitgliederversammlung im Jahr findet als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten 3 Monate statt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder mindestens 20 Vereinsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung beider vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen Versammlungsleiter wählt. Die Mitgliederversammlung kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen Versammlungsleiter wählen.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, insbesondere Medienvertreter, zulassen, sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; Vertretung ist unzulässig.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, um zur Abstimmung gestellt werden zu können, es sei denn, die Mitgliederversammlung stellt die Dringlichkeit durch Beschluss fest. Der Antrag auf Dringlichkeitsfeststellung ist an keine Frist gebunden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkte aufgeführt worden sind.
11. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer, oder bei Verhinderung, von seinem Vertreter ein Protokoll zu führen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem stellvertretenden Schriftführer
 - f) dem Kassierer
 - g) dem stellvertretenden Kassierer

Der Vorstand kann um weitere Vorstandsposten ergänzt werden.

Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung gelten die unter Ziffer 1, Buchstaben a), c), d) und g) Genannten als für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der übrige Vorstand die Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers; der Vorstand kann ein Mitglied mit der kommissarischen Aufgabenwahrnehmung betrauen.

3. Dem Vorstand obliegt
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Beschlussfassung über Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - die Erstattung der Jahresberichte an die Mitgliederversammlung
4. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern einzuberufen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einladung hat in Textform eine Woche vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann diese Frist unterschritten werden; die Einladung kann in Eilfällen mündlich und fernmündlich erfolgen.

Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte kann der Vorstand Dritte, insbesondere Vereinsmitglieder, zu einzelnen Sitzungen heranziehen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinschaftlich oder durch beide Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Erweiterung des Vorstands auf bis zu 20 Vorstandsposten beschließen; der Beschluss kann insbesondere Regelungen zur Bestellung dieser weiteren Vorstandsmitglieder enthalten und regeln, inwieweit die weiteren Vorstandsposten von Vereinsmitgliedern, die daneben andere Vorstandsposten innehaben, besetzt werden dürfen.

Diese Regelung gilt auch für die Änderung eines entsprechenden Beschlusses.

§ 15 Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsgruppen oder Ausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.
2. Die Arbeitskreise arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen und sind diesem untergeordnet. Sie berichten in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

§ 16 Kassenprüfer

1. Für jedes Geschäftsjahr werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Neuwahl ist grundsätzlich erst nach einjähriger Unterbrechung zulässig.
Jeweils einer der Kassenprüfer kann in unmittelbarem Anschluss für ein zweites Jahr berufen werden.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die gesamte Vereinskasse. Ihnen ist Zugang zu allen Konten- und Buchungsunterlagen sowie Belegen zu gewähren. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine Haftung des Vereins und die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, für die eine Ladungsfrist von mindestens 3 Monaten gilt.
2. Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Minden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtbezirk Minden-Dützen zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist am 28.08.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
2. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen ist am 17.10.2012 erfolgt.
3. Mit dem Tage der Eintragung ist die bisherige Satzung vom 19.11.1987 außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Minden-Dützen, den 18. Okt. 2012.

gez. Unterschriften